

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Oberstufenverordnung.**

Vom 6. März 2019.

Aufgrund von § 5a Abs. 8, § 6 Abs. 6 und § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBL LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Oberstufenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 507), geändert durch Verordnung vom 3. November 2016 (GVBl. LSA S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ angefügt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kernfächer“ die Wörter „in der Einführungsphase“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlpflichtfächer“ die Wörter „gemäß Anlage 2“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Unterricht wird in den Kern- und Profulfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau fünfstündig und auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig erteilt. Geschichte wird ausschließlich dreistündig erteilt.

(4) Der Unterricht in den Wahlpflichtfächern wird zweistündig erteilt. Fremdsprachen werden dreistündig erteilt. Naturwissenschaften können zweistündig und dreistündig angeboten werden. Ein dreistündiges Wahlpflichtfach in einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaft kann als schriftliches Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Profulfächern“ die Wörter „auf erhöhtem Anforderungsniveau“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
4. In § 14 Abs. 2 werden nach den Wörtern „oberste Schulbehörde können“ die Wörter „an Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten“ eingefügt und wird das Wort

„Profulfächer“ durch die Wörter „fünfstündige Profulfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Belegungsverpflichtungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus Anlage 2. Aus dem Kern- und Profilbereich sind aus den Fächern Deutsch und Mathematik sowie den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften im zweiten Halbjahr der Einführungsphase drei Fächer zu benennen, die die Schülerin oder der Schüler auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt. Der Termin, bis zu dem die Fächer zu benennen sind, wird jährlich durch gesonderten Erläss bekannt gegeben.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Betroffene Wahlen sind verbindlich. Die Schule kann innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen im ersten Kurshalbjahr Änderungen zulassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden die Absätze 4 bis 12.

- e) In Absatz 12 werden die Wörter „bestimmter Profulfächer“ durch die Wörter „der Fächer des inhaltlichen Schwerpunktes“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 5 wird das Wort „zweite“ durch das Wort „erste“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer gemäß nachfolgender Maßgaben zu wählen:

1. Das erste und zweite Prüfungsfach sind zwei der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 belegten Fächer. Sie werden schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft.
2. Die weiteren Prüfungsfächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft. Zulässig sind dabei nur Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe seit Beginn der Einführungsphase durchgängig belegt wurden. Das dritte und vierte Prüfungsfach werden schriftlich geprüft. Als schriftliches Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist auch das dritte gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 auf erhöhtem Anforderungsniveau belegte Fach wählbar. Das fünfte Prüfungsfach wird mündlich geprüft. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die verbindliche Erklärung zur Einbringung einer besonderen Lernleistung abzugeben. Sofern die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung einbringt, ersetzt

sie eines der schriftlichen Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß Absatz 2 Nr. 2.

Die gewählten Prüfungsfächer werden durch die Schülerinnen und Schüler bei Anmeldung zum Abitur benannt.“

b) In Absatz 3 Sätze 3 und 4 wird jeweils das Wort „Kurshalbjahresbewertungen“ durch das Wort „Kurshalbjahresergebnisse“ ersetzt.

8. In § 21 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rahmenrichtlinien,“ gestrichen.

9. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die fächerabhängigen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Prüfungen werden durch die oberste Schulbehörde durch Erlass vorgegeben.“

10. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Prüfungsfächern mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife sind die in den Bewertungshinweisen enthaltenen Vorgaben umzusetzen.“

11. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach und im Fach nach § 20 Abs. 3 beträgt in der Regel 20 Minuten. Die Dauer des Kolloquiums im Rahmen der besonderen Lernleistung beträgt in der Regel 30 Minuten.“

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Zahl „36“ die Wörter „und höchstens 40“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei muss die Anzahl der Kurshalbjahres-

ergebnisse aus der Belegung die Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse aus der Einbringung um mindestens zwei übersteigen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Darunter“ wird durch die Wörter „Unter den verpflichtend einzubringenden Kurshalbjahresergebnissen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 und Nummer 6 wird jeweils das Wort „einer“ durch die Wörter „ein und derselben“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ungeachtet Absatz 1 können für die Berechnung des Blocks I die zwei gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 zu prüfenden Fächer doppelt gewichtet angerechnet werden. Die Schülerin oder der Schüler entscheidet über die Nutzung dieser Möglichkeit. Die Entscheidung ist in der Regel bei der Meldung zur Abiturprüfung zu treffen. In den Fällen, in denen nur mit der doppelten Gewichtung die Einbringungsverpflichtungen erfüllt werden können, muss die Entscheidung bereits zu den in § 18 Abs. 3 oder 5 benannten Zeitpunkten verbindlich getroffen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „in Absatz 1“ durch die Angabe „in Absatz 2“ ersetzt.

13. In Anlage 1 Fußnote werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Wörter „sonst Ersatzbelegung“ angefügt.

14. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 9 Abs. 2, 4, § 12 Abs. 2, 6, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, 4, § 20 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1)

Zuordnung der Fächer und Mindestbelegung in der Qualifikationsphase

Aufgabenfeld	Fach	Kernfächer	Profilfächer ¹	Wahlpflichtfächer ²
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	x		
	Englisch		x ³	x
	Französisch		x ³	x
	Russisch		x ³	x
	Latein		x ³	x
	Griechisch		x ³	x
	Spanisch		x ³	x
	Italienisch		x ³	x
	weitere Fremdsprachen		x ³	x
	Kunsterziehung			x ⁴
	Musik			x ⁴

Aufgabenfeld	Fach	Kernfächer	Profilfächer ¹	Wahlpflichtfächer ²
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Sozialkunde			x ⁵
	Geschichte	x		
	Geographie			x ⁵
	Philosophie			x
	Psychologie			x
	Rechtskunde			x
	Wirtschaftslehre			x
	Religionsunterricht			x ⁶
	Ethikunterricht			x ⁶
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik	x		
	Physik		x ³	x
	Chemie		x ³	x
	Biologie		x ³	x
	Informatik			x
	Technik			x
	Astronomie			x
nicht zugeordnet	Sport			x ⁷
Mindestbelegung		3	3	5

¹ Weitere Fächer können nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde gemäß § 14 Abs. 2 bei besonderem Vorlauf in der Sekundarstufe I alternativ für die zweite Naturwissenschaft oder die zweite Fremdsprache angeboten werden.

² soweit nicht bereits als Profilfach belegt

³ verpflichtend durchgängig zu belegen: eine fortgeführte Fremdsprache, eine Naturwissenschaft sowie eine zweite Naturwissenschaft oder eine zweite fortgeführte Fremdsprache

⁴ verpflichtend durchgängig zu belegen: Kunsterziehung oder Musik; sofern Kunsterziehung oder Musik bereits als Profilfach gemäß § 16 Abs. 12 belegt wurde, entfällt die Belegungsverpflichtung im Wahlpflichtbereich

⁵ verpflichtend durchgängig zu belegen: Geographie oder Sozialkunde

⁶ verpflichtend zu belegen: evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht; soweit nicht alternativ erteilt: Ersatzbelegung

⁷ verpflichtend durchgängig zu belegen; Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 4; sofern Sport bereits als Profilfach gemäß § 16 Abs. 12 belegt wurde, entfällt die Belegungsverpflichtung im Wahlpflichtbereich“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. August 2019 in die Einführungsphase oder das erste Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eintreten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2019 in das dritte Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eintreten, wird die gymnasiale Oberstufe nach bisherigem Recht zu Ende geführt

Magdeburg, den 6. März 2019.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Tullner